

AMTSBLATT

Landkreis Mansfeld-Südharz

Ausgabe März (Nr. 03-2023) | Erscheinungstag 25. März 2023 | 16. Jahrgang



Landkreispartnerschaft

Kreistage in Mansfeld-Südharz und Neu-Ulm bringen neue Partnerschaft auf den Weg

Der historisch gewachsenen Partnerschaft zwischen unserer Region und dem bayerischen Landkreis Neu-Ulm wird neues Leben eingehaucht. Nachdem der Kreistag in Neu-Ulm die Partnerschaft in der vergangenen Woche abgesegnet hat, hat nun auch der Kreistag Mansfeld-Südharz mit einem deutlichen Votum zugestimmt.

Landrat André Schröder

„Auf meine Initiative hin war der Neu-Ulmer Landrat Thorsten Freudenberger im vergangenen Jahr Gast des ersten Sommerempfangs des Landkreises MSH. Beim Gegenbesuch unserer Delegation in Bayern ist dann die Neuaufgabe der Partnerschaft vereinbart worden. Nunmehr

haben die Kreistage ihre Beschlüsse gefasst und damit auch förmlich die Partnerschaft begründet. Wir wollen unsere Beziehung wieder intensivieren und auf Augenhöhe auf kommunalpolitischer, kultureller, sportlicher und wirtschaftlicher Ebene in den Austausch treten. Beide Landkreise können dabei von den Erfahrungen des jeweils anderen profitieren. Umso mehr freue ich mich, dass die Partnerschaft nun offiziell besiegelt werden kann.“

Die Vereinbarung soll im Juni dieses Jahres offiziell unterschrieben werden. Dann wird eine Delegation des Landkreises Neu-Ulm den Landkreis Mansfeld-Südharz besuchen.

Inhaltsverzeichnis

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz	2
Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse	3
Haushaltssatzung (Besonderer Haushaltsplan) 2023 – Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“	3
Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“	4
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	7
Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (AZV) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.....	9
Amtliche Bekanntmachung	14
Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023.....	14
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	15

Terminübersicht über die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz

Kreistag / Ausschuss	Datum	Ort	Beginn
Bau- und Vergabeausschuss	05.04.2023	Mammuthalle Beratungsraum 02 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Bau- und Vergabeausschuss	19.04.2023	Mammuthalle Beratungsraum 02 Dr.-Wilhelm-Külz Str. 35 06526 Sangerhausen	15.00 Uhr
Kreistag	19.04.2023	Mammuthalle Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr
Finanzausschuss	24.04.2023	Mammuthalle Beratungsraum 02 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 35 06526 Sangerhausen	16.00 Uhr

Impressum

Herausgeber

Landkreis Mansfeld-Südharz
– Der Landrat –
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 535-0
Fax 03464 535 1390

E-Mail pressestelle@lkmsh.de
Internet www.mansfeldsuedharz.de

Redaktionsschluss nächste Ausgabe
10. April 2023

Erscheinungstag nächste Ausgabe
29. April 2023

Redaktion

Pressestelle der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz: Y. Weiß

Fotos

Landkreis Mansfeld-Südharz / M. Heilek

Satz & Produktion

Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Übersicht über die Beschlussangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Mansfeld-Südharz und seiner Ausschüsse

Kreisausschuss vom 20.02.2023 (nicht öffentlicher Teil)

KA 114-34/ 2023 – Einstellung bzw. Ernennung in der Laufbahn des landwirtschaftlich-technischen Dienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

KA 115-34/ 2023 – Einstellung bzw. Ernennung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

KA 116-34/ 2023 – Einstellung bzw. Ernennung in der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Jugendhilfeausschuss vom 27.02.2023 (öffentlicher Teil)

JHA 22-22/ 2023 – Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz für 2023

Beschluss

Die Förderungen der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz in Höhe von 888.950,50 Euro für das Jahr 2023 für Maßnahmen über 15.000,00 Euro werden unter Berücksichtigung des Haushaltsplanansatzes bestätigt.

JHA 23-22/ 2023 – Anpassung der Richtlinie zur Umsetzung des § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertages-

einrichtungen und in Tagespflegestellen des LSA (KiFöG) zur gezielten Durchführung der sozialen Arbeit in geeigneten Kindertageseinrichtungen durch die Fachkraft Soziale Arbeit (FSA) im Landkreis Mansfeld-Südharz

Beschluss

Der Anpassung der Richtlinie zur Umsetzung des § 23 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) zur gezielten Durchführung der sozialen Arbeit in geeigneten Kindertageseinrichtungen durch die Fachkraft Soziale Arbeit (FSA) im Landkreis Mansfeld-Südharz wird zugestimmt und tritt ab 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung vom 01.04.2022 zum 28.02.2023 außer Kraft.

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst vom 27.02.2023 (nichtöffentlicher Teil)

BtA EB RD 24-16/ 2023 – Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

BtA EB RD 25-16/ 2023 – Ersatzbeschaffung von 6 EKG-Defibrillator-Einheiten

BtA EB RD 26-16/ 2023 – Ersatzbeschaffung von vier Reanimationsgeräten

Haushaltssatzung (Besonderer Haushaltsplan) 2023 Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ für das Jahr 2023

Aufgrund § 121 (3) KVG LSA i. V. m. § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130) hat der Landkreis Mansfeld-Südharz die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 16.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung/ den besonderen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der „Besondere Haushaltsplan“ für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge	auf	14.294.900 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	14.034.900 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen	auf	12.904.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen	auf	13.264.700 EUR
aus laufender Verwaltungstätigkeit		
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen	auf	0 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen	auf	686.700 EUR
aus der Investitionstätigkeit		
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	auf	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen	auf	0 EUR
aus der Finanzierungstätigkeit		

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

-entfällt-

§ 6

Alle Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Lutherstadt Eisleben, den 15.02.2023



Karsten Paetz
Betriebsleiter



Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der besondere Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 27.03.2023 bis einschließlich 04.04.2023 beim Landkreis Mansfeld-Südharz, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz, Karl-Fischer-Straße 13, 06295 Lutherstadt Eisleben im Eingangsbereich (Vorraum) zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 2 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. §§ 102 Abs.2, 121 Abs. 3 und 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 206.6.3-1011/1021-msh-23 mit Schreiben vom 18.01.2023 bestätigt.

Lutherstadt Eisleben, den 15.02.2023



Karsten Paetz
Betriebsleiter



Siegel

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Jahresabschluss 2021 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat in ihrer Sitzung am 22.12.2022 den Jahresabschluss 2021 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	121.741.011,44 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
– das Anlagevermögen	116.281.342,78 €
– das Umlaufvermögen	5.457.798,17 €
– Rechnungsabgrenzungsposten	1.870,49 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
– das Eigenkapital	6.898.986,69 €
– Sonderposten für Zuschüsse	42.437.905,50 €
– Sonderposten f. Vermögensübertrag. d. ZVmitgl.	1.696.630,02 €
– empfangene Ertragszuschüsse	32.359.748,39 €
– Rückstellungen	886.818,86 €
– Verbindlichkeiten	37.460.921,98 €
1.2 Jahresgewinn	266.911,99 €

1.2.1 Summe Erträge	8.167.590,59 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	7.900.678,60 €

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat beschlossen, den Jahresgewinn von 266.911,99 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat den Lagebericht bestätigt.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ hat dem Verbandsgeschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2021 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Taxon GmbH geprüft worden und mit folgenden Bestätigungsvermerk versehen:

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSS-PRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Hettstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Hettstedt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der EigBVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der EigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie der EigBVO in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auch der EigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht (insbesondere auch der EigBVO) und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hettstedt, 18. November 2022

Taxon GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

gez. Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresabschlussprüfung 2021 des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt, nach Vorlage des Prüfberichts am 06.12.2022, den Jahresabschluss 2021 durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

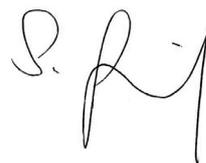
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.11.2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON GmbH, Niederlassung Hettstedt, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“

gez. Jannek
Amtsleiterin

Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.03.2023 bis 14.04.2023 zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“, Sanderslebener Str. 40, 06333 Hettstedt öffentlich aus.

Hettstedt 03. März 2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Satzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Schmutzwassergebührensatzung – dezentral

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 07.2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Versammlungsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“, nachfolgend AZV genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalien eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.

§ 3 Gegenstand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserwasseranlage entsteht gegenüber dem Grundstückseigentümer eine Benutzungsgebühr für die Entnahme, den Transport und die Behandlung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes.

§ 4 Gebühr für Entnahme, Transport und Behandlung

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird.

Berechnet wird die Benutzungsgebühr pro m³ Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert muss von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr für Entnahme, Transport und Behandlung beträgt

a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	33,70 €/m ³
b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben	16,42 €/m ³

(3) Wird bei der Entsorgung trotz rechtzeitiger Anmeldung der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht angetroffen, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschalgebühr von 20,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt werden kann. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder die Zuführung von Schmutzwasser zu der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlagen vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden sind. Über die Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den AZV unverzüglich zu unterrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die zu entsorgende Hauskläranlage bzw. die Sammelgrube befindet sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Gebührenpflichtig ist außerdem wer etwaige mobile Anlagen (zum Beispiel mobile Wasch/Toilettenwagen) betreibt, auch wenn er das in diesem Zusammenhang anfallende Schmutzwasser nicht in mit dem Grundstück fest verbundene Hauskläranlagen oder Sammelgruben einleitet.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann, neben der Regelung in Abs. 1, durch den AZV veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussrechnung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung, im Falle des § 4 Abs. 3 dieser Satzung mit der erfolglosen Anfahrt.
- (2) Die Veranlagung zu Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Schmutzwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die mobile Entsorgung entsteht mit der Entsorgung und wird mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (6) Angemessene Vorausleistungen auf die zu erwartende Entsorgungsgebühr können erhoben werden.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht, Betreten des Grundstückes

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sind verpflichtet, dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.
- (4) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschuldverhältnis haben können, ist dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
3. entgegen § 8 Abs. 4 den Zutritt zu Prüfzwecken verweigert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel oder Änderungen der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
6. entgegen § 9 Abs. 3 die erforderliche Mitteilung über die Erhöhung der Schmutzwassermenge unterlässt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren

gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 12 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

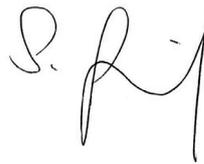
§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“ über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hettstedt, den 24.02.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Satzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze (AZV) über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Zentrale Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 07.2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) (in Verbindung mit den entsprechenden Vorschriften des Wasserhaltungsgesetzes (WHG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

Der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze (im Folgenden AZV genannt) betreibt zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung die in § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung definierten selbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Es bestehen die folgenden 2 zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen:

- 1. zentrale Schmutzwassereinrichtung I (Kläranlage Hettstedt)
- 2. zentrale Schmutzwassereinrichtung II (Kläranlagen Biesenrode, Freist, Klostermansfeld, Ritzgerode, Vatterode)

§ 1a Sprachliche Gleichstellung

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig für alle Geschlechter gleichermaßen.

II. Abschnitt – Schmutzwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden verbrauchsabhängige Schmutzwassergebühren (Benutzungsgebühr) sowie Grundgebühren erhoben.
- (2) Für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung erhoben.
- (3) Begriffsbestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung gelten sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach den Wasserzählergrößen der Wasserversorgungseinrichtung (Nenndurchfluss) des Grundstücks. Sie wird je Schmutzwassergrundstücksanschluss erhoben. Bestehen im Grundstück mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr mehrfach erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Schmutzwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

Für den ersten Erhebungszeitraum, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anschlussnahme, wird die für die Gebührenbemessung maßgebliche Wassermenge geschätzt, soweit keine tatsächlichen Verbrauchsmengen nachgewiesen sind. Pro Person oder Einwohnergleichwert wird ein Wasserverbrauch von 3,0 m³ monatlich in Ansatz gebracht.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Eine Schätzung der Wassermenge/Schmutzwassermenge erfolgt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler nicht existiert. Ist bei Fehlen einer entsprechenden Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge eine Schätzung nicht möglich oder wurde bereits ein Veranlagungsjahr geschätzt, gilt § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung. Nur bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dieser Vermutung abgewichen werden.

- (5) Die Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (6) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen werden Wassermengen, welche nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwassereinrichtung gelangt sind, der Berechnung der Benutzungsgebühr nicht zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Gewährung dieses Antrages ist die Kenntnis des AZV vom Anfangs- und Endstand des Wasserzählers im Erhebungszeitraum. Die Antragstellung und Mitteilung der Zählerstände hat schriftlich spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums gegenüber dem AZV zu erfolgen. Bei dieser ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim AZV eingehen, werden nicht berücksichtigt. Der Anspruch auf eine Verrechnung dieser Wassermengen ist mit Ablauf des ersten Monats nach dem Ende des Erhebungszeitraumes erloschen.

Ab dem Zeitpunkt der Meldung des Anfangsstandes des Zählers beginnt die Absetzung, frühestens jedoch mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Bei jährlicher Meldung des Endzählerstandes gilt der Endzählerstand des vorjährigen Erhebungszeitraumes als Anfangszählerbestand des laufenden Erhebungszeitraums. Fehlt die rechtzeitige Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraums erfolgte eine Absetzung erst wieder mit dem Erhebungszeitraum, für welchen ein konkreter Anfangs- und Endzählerstand vorliegt. Für die Anzeige und den Nachweis gilt § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 5 dieser Satzung sinngemäß.

Die abzusetzenden Wassermengen sind durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entsprechen. Wasserzähler die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingebaut und vom Verband abgenommen wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, insbesondere nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 3 lit. c) zu erbringen, soweit technisch möglich.

§ 4 Gebührensatz

ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 (Benutzungsgebühr)

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,41 € je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 2,64 € je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II.

ab 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Benutzungsgebühr)

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt 3,03 € je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt 3,31 € je m³ Schmutzwasser für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II.

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 (Grundgebühr)

- (5) Die Grundgebühr beträgt für die zentrale Schmutzwassereinrichtung I:

Durchflussgröße pro Monat nach Qn	Grundgebühr in € nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	9,50 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	22,80 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	38,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	90,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	152,00 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	228,00 Euro

- (6) Die Grundgebühr beträgt für die zentrale Schmutzwassereinrichtung II:

Durchflussgröße pro Monat nach Qn	Grundgebühr in € nach Q3	
bis Qn 2,5	bis Q3 = 4	9,50 Euro
bis Qn 6	bis Q3 = 10	22,80 Euro
bis Qn 10	bis Q3 = 16	38,00 Euro
bis Qn 15	bis Q3 = 25	90,25 Euro
bis Qn 40	bis Q3 = 63	152,00 Euro
bis Qn 60	bis Q3 = 100	228,00 Euro

- (7) Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch Qn 2,5 bzw. Q3 = 4. Dies gilt auch, wenn dieses Grundstück über mehrere Schmutzwassergrundstücksanschlüsse verfügt; im Falle mehrerer Schmutzwassergrundstücksanschlüsse wird die Grundgebühr jeweils separat nach dem erforderlichen Wasserzähler bemessen.
- (8) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (9) Für Zusatzzähler gemäß § 3 Abs. 5 und Absetzzähler gemäß § 3 Abs. 6 wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes für die Reinigung dieses Schmutzwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt nach DIN 38409-H) den Wert von 1200 mg/l übersteigt.
- (3) Der Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$SVZ = F \times G \times (CSB - 1200) / 1200.$$

Dabei gibt F den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder; er beträgt 0,07. G gibt die Benutzungsgebühr entsprechend der Vorschrift der jeweils geltenden zentralen Schmutzwassergebührensatzung wieder. CSB bezeichnet den chemischen Sauerstoffbedarf, ermittelt nach DIN 38409-H.

- (4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zugrunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr aufgrund eines Messprogramms ermittelt wird. Die Probe kann gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Mischprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahme und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben.
- (5) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentration im Schmutzwasser geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenscheid berücksichtigt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist neben dem Benutzer auch der Eigentümer oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil an der Gebühr.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche kann durch den Verband veranlagt werden. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(4) Ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen führt dazu, dass die Gebührenpflicht mit der Schlussabrechnung auf die neue Person übergeht. Sofern der bisherige Gebührenpflichtige die gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung vorzunehmende Anzeige unterlässt, haftet er für die Gebühren, die innerhalb des Zeitraumes ab dem Wechsel bis zum Eingang der Anzeige entstehen neben dem neuen Pflichtigen. Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Der Benutzungstatbestand für eine Grundgebühr ist bei einer leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung ab dem Zeitpunkt erfüllt, von dem der Gebührenpflichtige einen betriebsbereiten Anschluss an das Leitungsnetz erhält. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Benutzungsgebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht, wenn der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr erlischt, sobald der Schmutzwassergrundstücksanschluss vom Eigentümer auf dessen Kosten zurückgebaut, dem AZV angezeigt und von diesem abgenommen wurde (bauliche Trennung von der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage).

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, entsteht die Grundgebühr anteilig.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 8 Abs. 2 geregelt. Diese Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.

(2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 3 Abs. 3 ist die Ableseperiode (12 Monate) / Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

a) 31.01. in der Stadt Arnstein, OT Welbsleben, Lutherstadt Eisleben, OT Burgsdorf sowie Stadt Gerbstedt, OT Ihlewitz, OT Straußhof, OT Freist, OT Oeste, OT Elben, OT Reidewitz, OT Zabitz, OT Friedeburg, OT Friedeburgerhütte, OT Adendorf, OT Pfeiffhausen, OT Thaldorf, OT Zabenstedt, OT Welfesholz vorausgeht.

b) 28.02. in der Stadt Mansfeld, OT Mansfeld-Lutherstadt und Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht.

c) 31.03. in der Stadt Mansfeld, OT Großörner, OT Rödgen, OT Siebigerode sowie Stadt Gerbstedt, OT Rottelsdorf, OT Bösenburg vorausgeht.

d) 30.04. in der Stadt Arnstein, OT Alterode (ohne Wochenendsiedlung „Am Tübbeckenberg“), OT Harkerode, OT Quenstedt, OT Sylda sowie Stadt Hettstedt, OT Walbeck vorausgeht.

e) 31.05. in der Stadt Arnstein, OT Arnstedt, OT Sandersleben/Anhalt, OT Wiederstedt vorausgeht.

f) 30.06. in der Stadt Arnstein, OT Bräunrode, OT Willeroode, OT Stangerode, OT Ulzigerode sowie Stadt Hettstedt, OT Ritterode, OT Meisberg sowie Stadt Mansfeld, OT Ritzgerode, OT Molmerswende, OT Hermerode, OT Abberode, OT Tilkerode, OT Steinbrücken, OT Blumerode, OT Saurasen, sowie Stadt Gerbstedt, OT Hübitz, OT Siersleben, OT Thondorf, OT Augsdorf und Stadt Arnstein, OT Greifenhagen vorausgeht.

g) 31.07. in der Stadt Mansfeld, OT Gorenzen, OT Möllendorf (ohne Wochenendsiedlung „Am Mansfelder Teich“), OT Piskaborn, OT Wimmelrode, OT Biesenrode, OT Vatterode, OT Gräfenstuhl vorausgeht.

h) 31.08. in der Stadt Gerbstedt, OT Heiligenthal, OT Helmsdorf, OT Lochwitz, OT Gerbstedt sowie Lutherstadt Eisleben, OT Polleben vorausgeht.

i) 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf der bezeichneten Erhebungszeiträume.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes voraussichtlich festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 15. d. Monats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Erfolgt eine Berechnung der Wassermengen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 dieser Satzung, so gilt als Berechnungsgrundlage die dort vorgenommene Festsetzung, wobei der Verbrauch für die Abschlagszahlung auf das Jahr hochgerechnet bzw. heruntergerechnet wird.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für die Abschlagszahlung der Wasserverbrauch oder die Schmutzwassermenge des ersten Monats im Rahmen der Schätzung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum. Den tatsächlichen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem AZV auf dessen Anforderung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erfolgt während des Erhebungszeitraumes aufgrund einer Satzungsänderung eine Neufestsetzung der Gebührensätze bzgl. der zentralen Schmutzwasserbeseitigung, wird die Schmutzwassermenge durch die Anzahl der Tage des Erhebungszeitraumes geteilt. Sodann erfolgt eine Multiplikation des Resultates hieraus einerseits mit der Anzahl der Tage ab Beginn des Erhebungszeitraumes bis zum Inkrafttreten der Änderung und andererseits mit der Anzahl der Tage ab dem Inkrafttreten der Änderung bis zum Ende des Erhebungszeitraumes. Die so ermittelte, anteilig auf die jeweiligen Zeiträume entfallende Schmutzwassermenge ist sodann der Berechnung der Benutzungsgebühr unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Zeitraum gültigen Gebührensatzes zugrunde zu legen. Auch die Grundgebühr ist zeitanteilig auf Kalendertage zu berechnen, wenn sich die Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes ändern.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 222, 224 Absatz 1 und 2, §§ 225 bis 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. ein von ihm beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der AZV zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 dieser Satzung die Verbrauchsdaten von einem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel und jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück, die Einfluss auf das mit dem AZV bestehende Gebührenschuldverhältnis haben können, sind dem AZV innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Diese Pflicht besteht für alle von dem Wechsel oder der Änderung betroffenen Personen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Wasserzuführungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem AZV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach Maßgabe der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) durch den AZV zulässig.

- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches, der Durchführung des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde-, Grundbuchamt und anderen Versorgungsträgern) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Hiernach handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer

1. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen nicht oder nicht fristgesetzt anzeigt;
2. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel oder eine Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. geschaffen, geändert oder beseitigt werden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die mutmaßliche Erhöhung der Schmutzwassermenge nicht schriftlich anzeigt oder
7. in sonstiger Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des KAG LSA handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 16 KAG LSA können mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (4) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gül-

tigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(5) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Benutzungsgebühr soll für diesen Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff

durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hettstedt, den 24.02.2023



Sterzik
Verbandsgeschäftsführer



Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Helme“ ist nach § 54 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gesetzlich verpflichtet. Unterhaltungsmaßnahmen nach § 52 WG LSA werden ganzjährig im Verbandsgebiet durchgeführt.

Die Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/ Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o.g. Arbeiten zu dulden. Bei Fragen erreichen Sie uns unter: 03 46 56/ 20 05 9

Wallhausen, den 02.01.2023



Stickel
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 121 (3) KVG LSA i. V. m. § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 07.12.2022 unter Beschluss-Nr. KT247/2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen:

§ 1

Der besondere Haushaltsplan für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	17.641.900 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.642.100 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.983.500 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.782.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.031.500 €

- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.298.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 867.100 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.298.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 266.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.390.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Alle Erträge und Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Lutherstadt Eisleben, 07.02.2023



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der besondere Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 25.03.2023 bis zum 06.04.2023 am Sitz des Eigenbetriebes Rettungsdienst Mansfeld-Südharz in 06295 Lutherstadt Eisleben, Karl-Fischer-Str. 13 während der bekannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 06.02.2023 unter dem Aktenzeichen 206.5.2-10210/msh4rd/hh2023 erteilt worden.

Lutherstadt Eisleben, 07.02.2023



Uwe Treskow
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz



Deine Zukunft in einem **starken Team?**

Wenn Du Dich für Medizin interessierst, Menschen magst, gerne kommunist und Dich mit Mut, Leidenschaft und Freude der Herausforderung Rettungsdienst stellen willst, dann ergreife die Chance und werde

Notfallsanitäter/-in

Die Ausbildung beginnt im August.

Die **Bewerbungsfrist** für das kommende Ausbildungsjahr endet immer am 15. Februar.

Interesse? Dann nimm doch einfach Kontakt zu uns auf:
info@rettungsdienst-msh.de oder unter 03475-61233-30



Eigenbetrieb Rettungsdienst
Landkreis Mansfeld-Südharz